

Entwurf
Begründung
**Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen
Lebensmittelhygienerechts**

A. Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

1. Durch die Verordnungen (EG) Nr.
 - a) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3),
 - b) 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22) und
 - c) 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83),

die am 20. Mai 2005 in Kraft getreten und seit dem 1. Januar 2006 anzuwenden sind, wird das gesamte Lebensmittelhygienerecht der Gemeinschaft neu geordnet. Das jeweils produktspezifische Richtlinienrecht wird zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung durch Artikel 2 der Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 33, Nr. L 195 S. 12) aufgehoben. Da das neue gemeinschaftliche Lebensmittelhygienerecht unmittelbar anwendbar ist, sind alle der Umsetzung des aufgehobenen EG-Lebensmittelhygienerechts dienenden Regelungen aufzuheben bzw. Verweise in Verordnungen auf Richtlinienrecht anzupassen.

2. Die aufzuhebenden Produktverordnungen enthalten zum Teil Regelungen, die der Umsetzung weiter geltender Richtlinien des Gemeinschaftsrechts dienen. Dabei handelt es sich um die
- a) Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. EG Nr. 125 S. 3),
 - b) Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10),
 - c) Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 9) und
 - d) Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31).

Die in den einzelnen Produktverordnungen zum Teil wortgleich umgesetzten Anforderungen sind zusammenzufassen und fortzuführen.

3. Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 verpflichten die Mitgliedstaaten, im Rahmen der Subsidiarität Hygienevorschriften z. B. für bestimmte Formen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln, die nicht unter den Geltungsbereich des neuen Gemeinschaftsrechts fallen, nämlich die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen oder von bestimmten Lebensmitteln durch die Erzeugerin oder den Erzeuger, in der Weise zu treffen, dass die Ziele der Verordnungen erreicht werden. Dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung wird mit der vorliegenden Verordnung nachgekommen.
4. Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ermächtigt die Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Maßnahmen zu treffen, um Anforderungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes auf in ihrem Gebiet gelegene Einzelhandelsunternehmen anzuwenden, die sonst nicht unter den Geltungsbereich dieser EG-Verordnung fallen. Diese Ermächtigung wird mit der

vorliegenden Verordnung ausgeschöpft, um den Einzelhandel nicht besser zu stellen als Betriebe, die bei Ausübung gleicher Tätigkeiten unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallen.

5. Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004, 854/2004, 2074/2005, 2075/2005 und 2076/2005 verpflichten oder ermächtigen die Mitgliedstaaten, bestimmte Kennzeichnungsregelungen wie z. B. Verzehrshinweise für Hackfleisch, das aus oder unter Verwendung von Fleisch von Pferden oder Geflügel hergestellt wurde oder die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit des Fleisches von Tieren, die außerhalb zugelassener Schlachthöfe notgeschlachtet wurden, oder die Anwendung bestimmter Untersuchungsmethoden, wie der Trichinoskopie, oder nationaler Gesundheitsschutzvorschriften wie der Kühlvorschriften für die Lagerung und Beförderung von Eiern fortzuführen. Diesen Regelungspflichten oder Ermächtigungen wird mit der vorliegenden Verordnung entsprochen.

Eine Befristung der Verordnung oder einzelner Regelungen der Verordnung kommt nicht in Betracht, da die umzusetzenden Gemeinschaftsrechtsakte ebenfalls ohne Befristung erlassen wurden. Die genannten Regelungspflichten oder Ermächtigungen für Regelungen sind ebenfalls zeitlich nicht begrenzt.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Regelungen der Verordnung keine Sachverhalte betreffen, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der Überwachungsvorschriften, die aber nicht die Kosten für die Durchführung der entsprechenden Regelungen des abgelösten Rechts übersteigen dürften.

[Ggf. Schätzungen der Länder und der kommunalen Spitzenverbände].

Der Landwirtschaft und der Lebensmittelwirtschaft entstehen durch die Durchführung der Verordnung insgesamt keine zusätzlichen Kosten. Höheren Kosten durch die Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette bei der Abgabe von Schlachttieren zum Schlachthof stehen Kostenentlastungen z. B. durch verbesserte Möglichkeiten der „Direktvermarktung“ von Lebensmitteln gegenüber.

[Ggf. Schätzungen der betroffenen Fachkreise und Verbände].

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen, die erhöhend auf die Einzelpreise wirken könnten, sind durch die Durchführung der Verordnung nicht zu erwarten. Damit sind auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene bei der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung, LMHV)

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und zu ihrer Durchführung erlassener unmittelbar geltender Gemeinschaftsrechtsakte, sondern auch der Umsetzung der Lebensmittelbeförderungs-Richtlinien 96/3/EG und 98/28/EG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auch in den Fällen, in denen Regelungen getroffen werden, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder 853/2004 fallen, im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes beziehen.

Zu § 3:

Mit § 3 werden die Regelungen des bisherigen § 3 Satz 1 (Absatz 1) und § 4 Abs. 1 (Absatz 2) der Lebensmittelhygiene-Verordnung, die durch Artikel 18 Nr. 6 aufgehoben wird, zur Begrenzung etwaiger Strafbarkeitslücken im Zusammenhang mit der Bewehrung der unmittelbar anzuwendenden Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004 und auf diese Gemeinschaftsrechtsakte gestützter, unmittelbar anwendbarer Durchführungsvorschriften fortgeführt.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 4:

Durch Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wird die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen auf definierten Vermarktungswegen durch die Erzeugerin oder den Erzeuger aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

ausgenommen. Durch Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 werden die Mitgliedstaaten dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des EG-Vertrages folgend verpflichtet, für diese Ausnahmen aus dem Geltungsbereich der Verordnung Vorschriften zu erlassen, durch die gewährleistet wird, dass die Ziele des Gemeinschaftsrechts erreicht werden.

Durch Absatz 1 Satz 1 werden in Verbindung mit Anlage 1 die erforderlichen Hygieneanforderungen für die Abgabe von Primärerzeugnissen geregelt, die im Wesentlichen aus den Anforderungen der Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 abgeleitet werden. Durch Absatz 1 Satz 2 wird den besonderen Gegebenheiten bei der Vermarktung erlegten Wildes entsprechend der Begriff des „lokalen“ Einzelhandels näher bestimmt.

[Das entscheidende Kriterium für die Bewertung der Frage, ob die Abgabe der in Absatz 1 genannten Primärerzeugnisse unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fällt, ist die Bestimmung der in Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genannten kleinen Menge, die durch die Regelungen des Absatzes 2 erfolgt. Werden die dort genannten Mengen nicht überschritten, so sind allein die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene nach Absatz 1 zu beachten.]

Die Bestimmung der kleinen Menge an pflanzlichen Primärerzeugnissen und Honig in Absatz 2 Nr. 1 und 2 orientiert sich an den praxisüblichen Gepflogenheiten bei der Abgabe von Primärerzeugnissen pflanzlicher Herkunft (z. B. Obst oder Gemüse) und Honig aus Kleinbetrieben und der landwirtschaftlichen Direktvermarktung an Verbraucherinnen und Verbraucher oder lokale Einzelhandelsgeschäfte.

Für die Bestimmung kleiner Mengen erlegten Wildes oder Wildfleisches in Absatz 2 Nr. 3 wird die seit Jahren geübte Auslegungspraxis zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des aufgehobenen Fleischhygienegesetzes zur Bestimmung der Fälle zu Grunde gelegt, in denen eine amtliche Fleischuntersuchung von Haarwild in der Decke unterbleiben kann.

Die Bestimmung der kleinen Mengen an Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln in Absatz Nr. 4 und 5 orientiert sich an den Mengen, die üblicherweise von handwerklich strukturierten Betrieben selbst erzeugt werden. Der Begriff des „Primärerzeugnisses“ ist im Hinblick auf Fischereierzeugnisse weit gefasst und umfasst lebende, frische oder zubereitete Fischereierzeugnisse, deren Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wurde (vergleiche auch Anhang III Abschnitt VIII Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).

Die Bestimmung der kleinen Menge an Eiern in Absatz 2 Nr. 6 orientiert sich an § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 5:

Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. EU Nr. L 338 S. 27) eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Lebensmittelunternehmen, die traditionelle Lebensmittel herstellen, Ausnahmen von bestimmten Anforderungen des Anhangs II Kapitel II und Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu gewähren, soweit dies zur Erreichung der spezifischen Eigenschaften der Lebensmittel erforderlich ist. Durch § 5 in Verbindung mit Anlage 2 werden die Lebensmittel bestimmt, auf die diese Regelung anzuwenden ist, weil sie der Anforderung des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 entsprechend nach traditionellen Produktionsmethoden hergestellt werden.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 6:

Durch § 6 in Verbindung mit Anlage 3 werden die der Umsetzung der Richtlinie 96/3/EG der Kommission dienenden Regelungen der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung zur Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut in Seeschiffen fortgeführt. Dies ist erforderlich, weil zwar durch Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 die Lebensmittelhygiene-Richtlinie 93/43/EWG aufgehoben wird, die auf Grund dieser Richtlinie erlassene Durchführungsvorschriften wie die Richtlinie 96/3/EG jedoch nach Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 weiter als Spezialregelungen zu Anhang II Kapitel IV Nr. 4 (Beförderung von Lebensmitteln in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Kraft bleiben. Die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung wird im Rahmen der Bereinigung des nationalen Lebensmittelhygienerechts aufgehoben (siehe Artikel 18 Nr. 3).

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 7:

Durch § 7 werden die der Umsetzung der Richtlinie 98/28/EG der Kommission dienenden Regelungen der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung zur Beförderung von Rohzucker als Massengut in Seeschiffen fortgeführt. Die Begründung zu § 6 gilt entsprechend.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 8

Durch die Regelung werden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes und des § 16 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes, die durch § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht bis zu einer Neuregelung auf Grund der Ermächtigung des LFGB für weiter anwendbar erklärt worden sind, abgestimmt auf die Regelungen der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 und 852/2004 fortgeführt. Etwaige Zulassungen nach Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bleiben unberührt.

Die Regelung ist auf § 57 Abs. 8 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 9:

Die Regelung enthält zur Durchsetzung der Einhaltung der Lebensmittelsicherheitskriterien nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 die erforderlichen Verkehrsverbote.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu den §§ 10 und 11:

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Artikel 2

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene bei der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Lebensmittelhygiene-Verordnung – Tierische Lebensmittel, LMHV-Tier)

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EG)

Nr. 853/2004 und zu ihrer Durchführung erlassener unmittelbar geltender Gemeinschaftsrechtsakte, sondern auch der Umsetzung der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EWG, der Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG und der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auch in den Fällen, in denen Regelungen getroffen werden, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallen, im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes beziehen.

Zu § 3:

Durch Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c bis e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 wird die Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmter Lebensmittel auf definierten Vermarktungswegen durch bestimmte Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ausgenommen. Durch Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 werden die Mitgliedstaaten dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des EG-Vertrages folgend verpflichtet, für diese Ausnahmen aus dem Geltungsbereich der Verordnung Vorschriften zu erlassen, durch die gewährleistet wird, dass die Ziele des Gemeinschaftsrechts erreicht werden.

Durch die Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 werden in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen für die in Betracht kommenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs geregelt. Dabei regelt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Fälle des Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c, Absatz 1 Nr. 4 die des Buchstaben d und Absatz 1 Nr. 5 die des Buchstaben e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. Entsprechend Artikel 1 § 4 wird durch Absatz 1 Satz 2 den besonderen Gegebenheiten bei der Vermarktung erlegten Wildes folgend der Begriff des „lokalen“ Einzelhandels näher bestimmt.

[Das entscheidende Kriterium für die Bewertung der Frage, ob die Abgabe der in Absatz 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fällt, ist die Bestimmung der in Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c bis e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 jeweils genannten kleinen Menge, die durch Absatz 2 erfolgt. Werden diese Mengen nicht überschritten, so sind allein die Anforderungen an die Lebensmittelhygiene nach Absatz 1 zu beachten.]

Die Bestimmung der kleinen Mengen an Fischereierzeugnissen oder lebenden Muscheln in Absatz 2 Nr. 1 und 2 orientiert sich an den Mengen, die üblicherweise von handwerklich strukturierten Betrieben selbst erzeugt werden. Die Einschränkung auf lebende, frische

oder zubereitete Fischereierzeugnisse, deren Beschaffenheit nicht wesentlich verändert wurde, erfolgt auf Grund der entsprechenden Auslegungshinweise der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2005 (Guidance document – Implementation of certain provisions of Regulation (EC) No 852/2004 on the hygiene of foodstuffs und Guidance document – Implementation of certain provisions of Regulation (EC) No 853/2004 on the hygiene of food of animal origin; veröffentlicht unter http://ec.europa.eu/food/food/biosafety/hygienelegislation/index_en.htm) in Anlehnung an die Begriffsbestimmung der Primärproduktion in Bezug auf Fischereierzeugnisse nach Anhang III Abschnitt VIII Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Bestimmung der kleinen Menge an Eiern in Absatz 2 Nr. 3 orientiert sich an § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistergesetzes.

Für die Bestimmung der kleinen Mengen an Fleisch von Geflügel und Hasentieren in Absatz 2 Nr. 4 wird die Begriffsbestimmung für landwirtschaftliche Betriebe mit geringer Produktion von Geflügelfleisch nach § 1 Nr. 9 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung herangezogen.

Für die Bestimmung kleiner Mengen erlegten Wildes oder Wildfleisches in Absatz 2 Nr. 5 wird die seit Jahren geübte Auslegungspraxis zu § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des aufgehobenen Fleischhygienegesetzes zur Bestimmung der Fälle zu Grunde gelegt, in denen eine amtliche Fleischuntersuchung von Haarwild in der Decke unterbleiben kann.

Absatz 3 regelt die Voraussetzung dafür, dass von den zuständigen Behörden Plausibilitätsprüfungen über die Einhaltung der Regelungen de Absatzes 1 in Verbindung mit Absatz 2 vorgenommen werden können.

Die Regelungen sind auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 36 Satz 1 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 4:

Durch Absatz 1 Satz 1 werden die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Fleischhygienegesetzes, das durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts aufgehoben wurde, fortgeschrieben, durch die Jägerinnen und Jägern im deutschen Recht bereits die Rolle von Fleischkontrolleuren im Rahmen der Fleischuntersuchung erlegten Großwildes und erlegter Hasentiere zugewiesen wurde. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse waren im Rahmen der Jägerprüfung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes darzulegen. Durch die Regelung der Schulung und der Schulungsinhalte müssen grundsätzlich auch Jägerinnen und Jäger, die ausschließlich kleine Mengen erlegten Wildes vermarkten, von der Kenntnis der einschlägigen, unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften des EG-Lebensmittelhygienerechts abgesehen, die Anforderungen an

„kundige“ Personen im Sinne des Anhangs III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllen. Die Schulungsinhalte entsprechen im Kern den Regelungen der Anlage 2 Kapitel VI Nr. 1.3 der Fleischhygiene-Verordnung und der Anlage 2 Kapitel VII Nr. 2 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, abgestimmt mit dem Katalog der Merkmale nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII Buchstabe A Nr. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, die darauf hinweisen, dass das Fleisch erlegten Wildes gesundheitlich bedenklich ist. Auf Grund dieses Sachverhaltes ist die Vermutungsregelung des Satzes 2 vertretbar, dass Jägerinnen und Jäger, die die Jägerprüfung nach dem Inkrafttreten der Fleischhygiene-Verordnung am 1. Februar 1987 abgelegt haben, über die in Satz 1 genannten erforderlichen Kenntnisse verfügen.

Die Absätze 2 und 3 führen die Regelungen nach § 4 Abs. 2 und 3 der Fleischhygiene-Verordnung hinsichtlich der Pflichten zur Anmeldung zur amtlichen Fleischuntersuchung oder Untersuchung auf Trichinen auch im Falle der Entnahme von Proben für die amtliche Untersuchung auf Trichinen durch Jägerinnen und Jäger fort (siehe auch die Begründung zu Artikel 3 § 8 Abs. 2).

Die Regelungen sind auf § 34 Satz 1 Nr. 7 (Absatz 1) und § 13 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 (Absätze 2 und 3) LFGB gestützt.

Zu § 5:

Die Beschränkungen des Inverkehrbringens von Fischereierzeugnissen (Absätze 1 und 2), lebender Muscheln (Absatz 3) und Wild (Absatz 4) betreffen ausschließlich den Vermarktungsbereich der Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen, der durch Artikel 1 Abs. 3 Buchstaben c, d und e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus dem Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen ist und den Anforderungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegt.

Die Beschränkungen für Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln erfolgen in Anlehnung an die Anforderungen von Anhang III Abschnitt VII Kapitel II Buchstabe A Nr. 2 und Abschnitt VIII Kapitel V Buchstabe D und E der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Beschränkungen der Abgabe erlegten Wildes nach Absatz 4 knüpfen an § 4 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 an. Da durch § 4 Abs. 3 die Pflicht zur Anmeldung zur amtlichen Fleisch- oder Trichinenuntersuchung auch auf Betriebe des Einzelhandels übergehen kann, betrifft diese Beschränkung auch Betriebe des Einzelhandels.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 1 und 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 Nr. 2), § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a (Absatz 4 Nr. 1) und § 13 Abs. 1 Nr. 6 (Absatz 2 Satz 2) LFGB gestützt.

Zu § 6:

Nach Artikel 1 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelten die Anforderungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes grundsätzlich nur für bestimmte Einzelhandelstätigkeiten. Nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe b Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind die Anforderungen der EG-Verordnung auch nicht auf Betriebe des Einzelhandels anzuwenden, die andere Betriebe des Einzelhandels beliefern, soweit diese Tätigkeit eine nach innerstaatlichem Recht nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang darstellt. Mit der Regelung des § 6 wird in diesem Sinne das innerstaatliche Recht zur Bestimmung der nebensächlichen Tätigkeit geschaffen. Die Regelung trägt dem Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Rechnung, wonach die Belieferung anderer Betriebe des Einzelhandels nur einen kleinen Teil der Geschäftstätigkeit ausmachen sollte. Ferner sollten die Lieferungen sich auf bestimmte Arten von Erzeugnissen oder Unternehmen beschränken.

Auf den Einzelhandel sind nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur solche Regelungen dieses Gemeinschaftsrechtsaktes anwendbar, für die dies in der Verordnung ausdrücklich angegeben ist. Hierzu wird in Bezug auf lebende Muscheln auf die Anforderungen nach Anhang III Abschnitt VII Nr. 3, in Bezug auf Fischereierzeugnisse auf Anhang III Abschnitt VIII Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verwiesen.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 7:

Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 ermächtigt die Mitgliedstaaten, im Wege einzelstaatlicher Maßnahmen Anforderungen auch auf Betriebe des Einzelhandels anzuwenden, die sonst nicht unter den Geltungsbereich der EG-Verordnung fallen. Absatz 1 Satz 1 schöpft diese Ermächtigung in Verbindung mit Anlage 5 aus. [Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die in Anlage 5 geregelten Anforderungen nicht auf Tätigkeiten Anwendung finden, die typischer Weise im Verkaufsraum eines Betriebes des Einzelhandels vorgenommen werden.]

Absatz 2 regelt die Voraussetzung dafür, dass von den zuständigen Behörden Plausibilitätsprüfungen über die Einhaltung der Beschränkungen der Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen und Lebensmitteln tierischen Ursprungs nach Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe c bis e sowie der Beschränkungen der Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs durch einen Betrieb des Einzelhandels an anderer Betriebe des Einzelhandels nach

Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe b Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgenommen werden können.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 und § 36 Satz 1 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 8:

Durch die Regelung werden die aus Gründen des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlichen Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung und Behandlung bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs in Betrieben des Einzelhandels bzw. hinsichtlich des Inverkehrbringens dieser Lebensmittel durch diese Betriebe bestimmt. Die Regelung stützt sich auf die Ermächtigung nach Artikel 1 Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anforderungen dieser Verordnung auch auf den Einzelhandel anzuwenden. Die Verbote und Beschränkungen sind aus Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil III Nr. 4 (Eiprodukte und Flüssigei), Anhang III Abschnitt V Kapitel II (Hackfleisch und Fleischzubereitungen aus Hackfleisch) und Anhang III Abschnitt VI Nr. I (Fleischerzeugnisse) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 abgeleitet.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a (Nummer 1 bis 3) und § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Nummer 4) LFGB gestützt.

Zu § 9:

Durch die Regelung des Satzes 1 wird das Verfahren der Zulassung nach Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 geregelt. Dabei werden in Verbindung mit Anlage 6 die Unterlagen bestimmt, die dem schriftlichen Antrag beizufügen sind, um die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erforderlichen Anforderungen bewerten und im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsaktes der Zulassung bestimmen zu können (Satz 1 Nr. 1 und 2). Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 2 fordert entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes oder § 9 Abs. 2 Nr. 4 des Geflügelfleischhygienegesetzes den Nachweis der Zuverlässigkeit der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers. Diese auf Grund des Ergebnisses mehrerer Inspektionsreisen von Veterinärsachverständigen des Lebensmittel- und Veterinäramts der Europäischen Kommission von der Europäischen Kommission geforderte Regelung wird fortgeführt, um die gemeinschaftsrechtlich abschließend geregelten Zulassungsvoraussetzungen im Wege des Artikels 31 Abs. 1 Buchstabe e Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wirksam durchsetzen zu können.

Die Regelung ist auf § 37 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 LFGB gestützt.

Zu § 10:

Nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmerinnen oder Lebensmittelunternehmer, die Schlachthöfe betreiben, nur Schlachttiere in den Räumlichkeiten eines Schlachthofes zulassen, wenn sie die relevanten Informationen bezüglich der Lebensmittelsicherheit erhalten haben, die sich aus den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Primärproduzentin oder des Primärproduzenten ergeben. Diese Informationen müssen nach Anhang II Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht aus einem wortwörtlichen Auszug aus den Aufzeichnungen des Herkunftsbetriebes bestehen, sondern können auch in elektronischer Form oder in Form einer vom Erzeuger unterzeichneten Standarderklärung übermittelt werden. Da ein erheblicher Bedarf zur Schaffung von Rechtssicherheit für die beteiligten Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer besteht, bestimmt Artikel 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt II Kapitel I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005, dass die zuständige Behörde des Abgangsortes der Schlachttiere Mindestanforderungen an die Informationen zur Lebensmittelkette festzulegen hat. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Verfahrensweise wird durch Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 7 die Verwendung einer Standarderklärung vorgeschrieben. [Durch Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass der in der Standarderklärung geregelte Mindestumfang der Angaben auch für den Fall der Übermittlung der Informationen zur Lebensmittelkette im Wege des

elektronischen Datenaustauschs zu Grunde zu legen ist. Dies kann auch unabhängig von der Form der Standarderklärung erfolgen.]

Durch Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 7 wird anknüpfend an die Standarderklärung nach Absatz 1 Satz 1 in bundesweit einheitlicher Weise, geregelt, welche zusätzlichen Informationen zur Lebensmittelkette an die zuständige Behörde übermittelt werden müssen, damit diese über die Durchführung der visuellen Fleischuntersuchung nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV Buchstabe B Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 entscheiden kann. Die Ausführungen zur elektronischen Datenübermittlung nach Absatz 1 gelten entsprechend.

Absatz 3 stellt klar, dass die obligatorische Beifügung der Informationen zur Lebensmittelkette der Verordnung mit Übergangsregelungen zur Einführung der Informationen zur Lebensmittelkette entsprechend mit Ausnahme des Geflügelsektors schrittweise bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 eingeführt wird. Dessen ungeachtet kann die zuständige Behörde über die Durchführung der Fleischuntersuchung nur durch Besichtigung entscheiden, soweit die Informationen nach Absatz 2 übermittelt wurden.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 1 und 3) und § 13 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu § 11:

Die Regelung in Satz 1 trägt dem Grundsatz nach Anhang III Abschnitt I Kapitel V Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, nach der in Schlachthöfen über die Häftung oder Viertelung von Tierkörpern bzw. der Drittelung von Tierkörperhälften von als Haustieren gehaltenen Huftieren Fleisch nicht weiter bearbeitet werden darf. In Betrieben des Handwerks ist im Einzelfall jedoch auch die Möglichkeit denkbar, dass bei zeitlicher Trennung der Arbeitsgänge die Zerlegung von Fleisch in Schlachträumen unter Einhaltung strikter Vorkehrungen zur Vermeidung einer möglichen Kontamination des Fleisches genehmigt werden kann. Da die Möglichkeit der Zulassung der selben Räumlichkeiten als Teil eines Schlachthofes wie eines Zerlegungsbetriebes nicht realistisch erscheint, sollte die Genehmigung der Ausnahme durch Satz 2 auf die Zerlegung in einem Betrieb des Einzelhandels beschränkt.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 12:

Durch Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 8 wird im Sinne einer einheitlichen Anwendung des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 das Muster eines Begleitschreibens nach Form und Inhalt bestimmt.

Nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darf Fleisch von außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachteten, als Haustiere gehaltenen Huftieren nur mit einer Genusstauglichkeitskennzeichnung in den Verkehr gebracht werden, die nicht mit der ovalen Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichnung nach den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 oder 853/2004 verwechselt werden kann. Die Art dieser nicht verwechselbaren Kennzeichnung wird durch [§ 9 Abs. 1 der Überwachungsverordnung – Lebensmittel tierischen Ursprungs] (siehe Artikel 3) bestimmt. Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 wird das Verkehrsverbot nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprechend konkretisiert. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass bei Einsatz mobiler Schlachteinheiten zur Notschlachtung diese Kennzeichnungsregelung nicht anzuwenden ist, sondern, bei Erfüllung aller sonstigen Anforderungen an die Gewinnung und die Beschaffenheit des Fleisches, die gemeinschaftsrechtlich geregelte Genusstauglichkeitskennzeichnung erfolgen kann. Absatz 2 Satz 3 stellt die Ausgestaltung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dar, auf die in Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Bezug genommen wird. Nach Sinn und Zweck dieser Regelung ist das Fleisch von der weiteren Vermarktung über zugelassene Betriebe und der hierfür erforderlichen Identitätskennzeichnung ausgeschlossen.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 1 Nr. 1 (Absatz 1), § 14 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 2 Satz 1 und 2) und § 34 Satz 1 Nr. 2 (Absatz 2 Satz 3) LFGB gestützt.

Zu § 13:

Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 4 Buchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 bestimmt, dass Jägerinnen und Jäger alle Anforderungen, die in den Mitgliedstaaten gestellt werden, um z. B. der Verpflichtung zur Untersuchung erlegten Wildes auf Rückstände, aber auch auf Zoonosen nachkommen zu können, bei der Anlieferung erlegten Wildes in zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe erfüllen müssen. Diese Verpflichtungen ergeben sich zum einen aus der Umsetzung der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG. Sie können sich aber auch aus der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG ergeben. Die Regelung eröffnet daher der zuständigen Behörde die Möglichkeit, die Beifügung der Tierkörperteile oder Eingeweide anzuordnen, die für die genannten Untersuchungen unerlässlich sind, aber nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 4 Buchstabe a Satz 2 in

Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sonst grundsätzlich nicht bei der Anlieferung erlegten Wildes in den zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb mitgeliefert werden müssen.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LFGB gestützt.

[Zu § 14:

Nach Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 3 Buchstabe e darf Separatorenfleisch, dessen Kalziumgehalt den von Hackfleisch nicht signifikant übersteigt, nur zur Herstellung hitzebehandelter Fleischerzeugnisse in zugelassenen Herstellungsbetrieben verwendet werden, wenn die mikrobiologischen Kriterien für Hackfleisch nicht eingehalten werden. Eine entsprechende Regelung gilt nach Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 4 Buchstabe g in jedem Falle für anderes als in Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 genanntes Separatorenfleisch. Durch die Regelung werden in Verbindung mit Anlage 9 die zur Sicherstellung des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlichen Behandlungsverfahren geregelt.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.]

Zu § 15:

Nach Anhang III Abschnitt V Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 müssen Lebensmittelunternehmerinnen oder Lebensmittelunternehmer sicherstellen, dass Fertigpackungen mit Hackfleisch aus Fleisch von Geflügel oder von Einhufern oder mit Fleischzubereitungen mit Anteilen von Separatorenfleisch mit einem Hinweis versehen, dass die Erzeugnisse vor dem Verzehr gegart werden sollten, soweit es nach einzelstaatlichen Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, erforderlich ist.

Durch die Regelung werden die entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften geschaffen. Die Regelung gilt unbeschadet der Kennzeichnungsregelungen für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen nach der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 338 S. 1).

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 6 LFGB gestützt.

Zu § 16:

Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sieht vor, dass bei der Erzeugung von Rohmilch eine repräsentative Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf Übereinstimmung mit den in der genannten Verordnung festgelegten Kriterien (Keimzahl, Zahl der somatischen Zellen und den Anforderungen im Hinblick auf die Gehalte an Rückständen von Antibiotika im Rahmen einer nationalen oder regionalen Kontrollregelung kontrolliert wird.

Mit der Regelung des § 16 wird festgelegt, dass für Milch von Rindern Untersuchungen nach § 1 der Milchgüte-Verordnung als nationale Kontrollregelung im Sinne des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzusehen sind.

Die Regelung ist auf § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LFGB gestützt.

Zu § 17:

Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 lässt zu, dass die Mitgliedstaaten ermächtigt, Temperaturanforderungen für die Lagerung und die Beförderung von Eiern, die vor dem 1. Januar 2006 galten, fortführen. Temperaturanforderungen werden durch § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Eier- und Eiprodukte-Verordnung, die durch Artikel 18 Nr. 4 aufgehoben wird, geregelt. Mit der vorliegenden Regelung werden diese Temperaturanforderungen fortgeführt.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu § 18:

Zielsetzung der in Absatz 1 statuierten Verbotsregelung ist es, die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher vor potentiellen Risiken zu schützen, die mit dem Verzehr von Rohmilch oder Rohrahm verbunden sind. Rechtliche Grundlage der in Absatz 1 getroffenen Verbotsregelung ist die Vorschrift des Artikels 10 Abs. 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wonach ein Mitgliedstaat aus eigener Initiative und unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags einzelstaatliche Vorschriften beibehalten oder einführen kann, mit denen das Inverkehrbringen von Rohmilch oder Rohrahm, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, in seinem Hoheitsgebiet untersagt oder eingeschränkt wird. Auf der Grundlage dieser Vorschrift konstituiert Absatz 1 ein grundsätzliches Verbot für die Abgabe von Rohmilch oder Rohrahm an Verbraucherinnen oder Verbraucher.

Das Verbot des Absatzes 1 erstreckt sich nicht auf die Abgabe von Rohmilch an andere Abnehmer als Endverbraucher. Die Abgabe von Rohmilch u. a. an Betriebe des Einzelhan-

dels im Sinne des Artikels 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, z. B. an Läden, Gastronomiebetriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, ist damit zwar zulässig. In den genannten Betrieben muss Rohmilch aber einem Wärmebehandlungsverfahren oder einer Behandlung mit ähnlicher Wirkung unterzogen werden, bevor die Abgabe des Erzeugnisses an Verbraucherinnen oder Verbraucher erfolgen darf.

Da in der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 24 in Verbindung mit Anhang I Nr. 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf „Nutztiere“ Bezug genommen wird, gelten die Regelungen für Rohmilch nicht nur für Kuhmilch, sondern auch für die Rohmilch aller anderen Nutztierarten, z. B. Schafe, Ziege, Pferde oder Büffel.

Die Abgabe von Vorzugsmilch und die sog. „Rohmilch-ab-Hof-Abgabe“ stellen Ausnahmen vom Verbot der Abgabe von Rohmilch an Verbraucher dar (s. hierzu die Begründung zu den Absätzen 2 bis 4).

Die Regelungen des Absatzes 2 führen die bisher für Vorzugsmilch geltenden Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 der Milchverordnung fort. Satz 1 stellt dabei klar, dass es entsprechend der bisher geltenden Rechtslage des § 18 Abs. 4 der Milchverordnung nicht zulässig ist es, Rohmilch als Vorzugsmilch in Fertigpackungen in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung an Verbraucherinnen oder Verbraucher abzugeben.

Die Voraussetzungen für die Abgabe von Vorzugsmilch sind im Einzelnen die in Nummer 1 bis 4 geregelten Bestimmungen, die im Grundsatz die geltenden Bestimmungen fortführen.

Mit Absatz 3 werden die Ausnahmeregelungen des § 7 Abs. 2 der Milchverordnung zur Abgabe von Vorzugsmilch in verschlossenen Kannen oder ähnlichen Behältnissen fortgeführt. Auch hier wird die Abgabe von Rohmilch in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung an Verbraucherinnen und Verbraucher entsprechend § 18 Abs. 4 der Milchverordnung ausgeschlossen.

Als weitere Ausnahme vom Verbot der Abgabe von Rohmilch an Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht Absatz 4 Satz 1 weiterhin die sog. Milch-ab-Hof-Abgabe von Rohmilch entsprechend den Anforderungen nach § 8 Abs. 1 der Milchverordnung. Neben diesen Bestimmungen gelten auch die Regelungen des Anhangs III Abschnitt IX Kapitel I (Rohmilch – Primärproduktion) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Absatz 4 Satz 2 führt die Regelungen des § 8 Abs. 2 der Milchverordnung fort. Auch in den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind bei der Abgabe von Rohmilch die durch das unmittelbar geltende EU-Recht geregelten Bestimmungen, z. B. die für die Keimzahl und Zellzahl festgelegten Kriterien und die Bestimmungen zur Tiergesundheit, einzuhalten.

Die Regelungen sind auf § 34 Satz 1 Nr. 1 (Absatz 1), § 34 Satz 1 Nr. 2 und 4 und § 35 Nr. 1 und 2 (Absätze 2 bis 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 und Satz 2) und § 36 Satz 1 Nr. 1 (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2) LFGB gestützt.

Zu § 19:

Die in Absatz 1 vorgesehene Erteilung einer Genehmigung der zuständigen Behörde für Milcherzeugungsbetriebe, die Vorzugsmilch gewinnen, behandeln und in den Verkehr bringen, erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der Vorschrift des Artikels 10 Abs. 8 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Mit den in Anlage 10 Kapitel II geregelten nationalen Zulassungsanforderungen für Milcherzeugungsbetriebe, die Vorzugsmilch erzeugen, werden die bisher geltenden technischen und strukturellen Anforderungen gemäß Anlage 7 Nummer 1 und 3 der Milchverordnung fortgeführt.

Absatz 2 führt die Regelungen des § 7 Abs. 6 der Milchverordnung fort.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 der Milchverordnung zu der im Rahmen betriebseigener Kontrollen erforderlichen Fertigung von Rückstellproben und gegebenenfalls Isolaten von Krankheitserregern werden gesondert in § 3 der Verordnung zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoserregern in Lebensmitteln (siehe Artikel 4) fortgeführt.

Die Regelungen sind auf § 34 Satz 1 Nr. 3 und 5 (Absatz 1) und § 34 Satz 1 Nr. 2 [oder § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 8] (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu § 20:

Nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Lebensmittelunternehmer der zuständigen Behörde zur wirksamen Durchführung der amtlichen Überwachung jede erforderliche Unterstützung gewähren, insbesondere den Zugang zu Dokumenten und Büchern, die von der zuständigen Behörde zur Beurteilung der Lage für erforderlich gehalten werden. Nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe c gehört auch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu den Vorschriften, deren Einhaltung zu überwachen ist. Zur Gewährleistung einer wirksamen Überwachung in diesem Sinne statuiert § 20 bestimmte Pflichten der Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer zur Führung, Aufbewahrung und Vorlage von relevanten Nachweisen.

Die Prüf- und Nachweispflichten nach Absatz 1 dienen der Fortführung der Umsetzung von Artikel 9 Buchstabe A Nr. 2 der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG z. B. durch

§ 11c Abs. 1 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung, § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e der Milchverordnung sowie anderer Verordnungen, die durch Artikel 18 aufgehoben werden. Verbotene Stoffe sind Stoffe, die

1. in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind und deren Verabreichung an Tiere, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden, daher nach Artikel 5 der Verordnung in der Gemeinschaft verboten ist,
2. nicht in Anhang I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind und deren Verabreichung als Tierarzneimittel an zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere daher nach Artikel 14 der Verordnung in der Gemeinschaft verboten ist und
3. nach der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung bei Lebensmittel liefernden Tieren nicht angewendet werden dürfen.

Die Nachweise der Überprüfung können zusammen mit den arzneimittelrechtlich vorgeschriebenen Nachweisen geführt werden.

[Durch Absatz 2 werden die Prüfvorschriften z. B. des § 11c Abs. 2a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 der Fleischhygiene-Verordnung, die zur Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe b zweiter Anstrich der Binnenmarktkontroll-Richtlinie 89/662/EWG erlassen wurden und in der allgemeinen Verpflichtung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Ausdruck gefunden haben, in einer auf die neue Rechtslage abgestimmten Form fortgeführt].

Absatz 3 stellt die Übernahme der Regelung des § 11c Abs. 3a der Fleischhygiene-Verordnung abgestimmt auf Anforderungen über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 dar. Die Regelung geht auch zurück auf Forderungen von Sachverständigen des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes der Europäischen Kommission in Dublin nach eine Überprüfung der Durchführung der Beseitigung spezifischer Risikomaterialien im Sinne der TSE-Verordnung (EG) Nr. 999/2001. Sie zielt darauf ab, die Nachweisführung zu ermöglichen, dass spezifizierete Risikomaterialien tatsächlich beseitigt wurden.

Absatz 4 führt die Regelungen des § 7 Abs. 4 der Milchverordnung zur Führung von Nachweisen über die der Gewinnung von Vorzugsmilch dienenden Tieren fort.

Absatz 5 enthält die erforderlichen Anforderungen an die Führung der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4.

Die Regelungen sind auf § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LFGB gestützt.

Zu § 21:

Die Regelung enthält zur Durchsetzung von Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erforderliche wie auch den Bereich der Abgabe kleiner Mengen an Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie den Einzelhandel betreffende Verbote und Beschränkungen. Hinsichtlich der Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt es sich um folgende Anforderungen: Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 2 Buchstabe a und Abschnitt II Kapitel IV Nr. 1 Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1), Anhang III Abschnitt IV Kapitel II Nr. 4 Buchstabe a und Kapitel III Nr. 2 (Absatz 1 Nr. 2), Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 4 (Absatz 1 Nr. 3 und 4) und Anhang III Abschnitt II Kapitel VII (Absatz 2) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 2 (Absatz 1) und § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu den §§ 22 und 23:

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Artikel 3

Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene auf den Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Überwachungsverordnung – Lebensmittel tierischen Ursprungs)

Zu § 1:

Durch die Regelung wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt. Die Verordnung dient nicht nur der Durchführung der amtlichen Überwachung nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und zu ihrer Durchführung erlassener unmittelbar geltender Gemeinschaftsrechtsakte, sondern auch der Umsetzung der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EWG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auch in den Fällen, in denen Regelungen getroffen werden, die nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 fallen, im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung im Wesentlichen auf die Begriffsbestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und 854/2004 beziehen.

Zu § 3:

Durch die Regelung des Absatzes 1 werden ergänzend zu den fachlichen Anforderungen an amtliche Fachassistentinnen und amtliche Fachassistenten, die sich aus Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ergeben, die persönlichen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens der fachlichen Anforderungen näher bestimmt. Damit werden die Regelungen nach § 2 der Fleischkontrolleur-Verordnung und § 2 Abs. 1 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure, die durch Artikel 18 Nr. 10 und 11 aufgehoben werden, fortgeführt.

Absatz 2 trifft Regelungen über das Erlöschen und den Wiedererwerb des Nachweises der fachlichen Befähigung um sicherzustellen, dass nur Personen als amtliche Fachassistentinnen oder amtliche Fachassistenten eingesetzt werden, die über die nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geforderten aktualisierten Kenntnisse verfügen. Personen, die vor dem 1. Januar 2006 als Fleischkontrolleurinnen bzw. Fleischkontrolleure oder als Geflügelfleischkontrolleurinnen oder Geflügelfleischkontrolleure tätig waren, brauchen bei der Bestellung als amtliche

Fachassistentin oder amtlicher Fachassistent nicht die erfolgreiche Schulung und Prüfung nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 nachzuweisen. Auch für diese Personen gelten jedoch die Regelungen über Fortbildungsmaßnahmen des Anhangs I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004.

[Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Landesregierungen zur Regelung näherer Vorschriften. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 70 Abs. 10 LFGB auf andere Landesbehörden übertragen.]

Die Regelungen sind auf § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu § 4:

Artikel 5 Nr. 6 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 ermächtigt die Mitgliedstaaten vergleichbar mit § 20 Nr. 6 des durch Artikel 7 Nr. 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts aufgehobenen Geflügelfleischhygienegesetzes, dem Schlachthofpersonal zu gestatten, bei der amtlichen Überwachung der Herstellung von Fleisch von Geflügel und Hasentieren bestimmte Aufgaben unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes auszuführen oder bestimmte Aufgaben bei der Entnahme von Stichproben und der Durchführung von Tests durchzuführen. Durch die Regelung des Absatzes 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nach Anhang I Abschnitt III Kapitel III Buchstabe A Unterbuchstabe a Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hat der amtliche Tierarzt im Falle des Einsatzes betriebseigenen Personals bei der Durchführung von Aufgaben amtlicher Fachassistenten regelmäßige Leistungstests durchzuführen um sicherzustellen, dass das Schlachthofpersonal die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchführt. Nach Satz 4 dieser EG-Regelung hat die Europäische Kommission im Regelungsausschussverfahren detaillierte Vorschriften für Leistungstests festzulegen. Absatz 2 stellt eine Übergangsvorschrift dar, bis die entsprechende Gemeinschaftsvorschrift in Kraft getreten ist.

Absatz 3 regelt eine Verpflichtung der zuständigen Behörde, sich davon zu überzeugen, dass das für den Einsatz bei der Entnahme von Proben oder der Durchführung von Tests eingesetzte Schlachthofpersonal im Sinne des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher über ausreichende Kenntnisse zur Wahrnehmung der genannten Aufgaben verfügt.

Die Regelungen sind auf § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LFGB gestützt.

Zu § 5:

Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 eröffnet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, besondere Vorkehrungen z. B. bei der Schlachtung von Tieren im Rahmen von Seuchentilgungsprogrammen oder Programmen zur Bekämpfung von Zoonoseerregern wie z. B. Salmonellen anzuordnen. Im Sinne einer bundesweit einheitlichen Anwendung werden durch die Regelung grundlegende Anforderungen vorgeschrieben. Absatz 2 sieht verpflichtend eine sachverständige Bewertung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt vor. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich klargestellt, dass im Rahmen derartiger Bewertungen eine Unterstützung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung nur im begründeten Einzelfall, z. B. bei Auftreten seltener oder neuer Erreger in Betracht kommen kann.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LFGB gestützt.

Zu § 6:

Durch die Regelung werden die Informationen bestimmt, die der zuständigen Behörde vorliegen müssen, um über die Durchführung der visuellen Fleischuntersuchung nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV Buchstabe B Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 entscheiden zu können.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 LFGB gestützt.

Die Regelung ist auf § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 7

Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 gilt dieser Gemeinschaftsrechtsakt nur für Tätigkeiten und Personen, auf die die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anwendung findet. Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nimmt unter bestimmten Voraussetzungen die Abgabe kleiner Mengen von Wild oder Wildfleisch aus dem Geltungsbereich der Verordnung aus. Um einen Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherstellen zu können, der sich hinsichtlich der Vermarktung erlegten Wildes oder Fleisches von erlegtem Wild aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, wird durch [§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Lebensmittelhygiene-Verordnung – Tierische Lebensmittel] auch für den Bereich der Abgabe kleiner Mengen erlegten Wildes und Wildfleisches die an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpfte Pflicht zur Anmeldung zur Durchführung der amtlichen Fleisch- und Trichinenuntersuchung eingeführt.

Durch die Regelung des Absatzes 1 wird sichergestellt, dass die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 3) wie auch die Beurteilung (Satz 2) nach den Regelungen des Gemeinschaftsrechts erfolgen.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird die durch das Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung vom 4. November 2004 eingeführte Regelung fortgeführt, nach der die Entnahme von Proben für die amtliche Untersuchung von erlegtem Schwarzwild auf Trichinen von der zuständigen Behörde auf Jagdausübungsberechtigte übertragen werden kann, für den Bereich der Abgabe kleiner Mengen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Lebensmittelhygiene-Verordnung – Tierische Lebensmittel übernommen und der Entschließung des Bundesrates vom 23. September 2005 (Drucksache 650/05 (Beschluss)) entsprechend ausgeweitet. Diese Ausweitung ist vertretbar, da durch § 4 Abs. 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung – Tierische Lebensmittel Regelungen getroffen werden, die Jägerinnen und Jäger, die lediglich kleine Mengen erlegten Wildes oder Fleisch erlegten Wildes abgeben, über entsprechende Kenntnisse wie kundigen Personen im Sinne des Anhangs III Abschnitt IV Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verfügen müssen und dieser Personenkreis durch Kapitel II Nr. 4 Buchstabe a der genannten Verordnung das Recht eingeräumt erhält, Bescheinigungen auszustellen, die dem amtlichen Tierarzt in der Konsequenz als Vorzertifikate dienen. Auch hier werden also den kundigen Personen faktisch amtliche Aufgaben zugewiesen.

Die Regelung ist auf § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Absatz 1) und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 (Absatz 2) LFGB gestützt.

Zu § 8

Durch Artikel 5 Nr. 2 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt I Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Fleisch generell geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 regelt einige Sonderfälle, in denen das gemeinschaftliche Genusstauglichkeitskennzeichen („ovaler Stempel“) nicht verwendet werden darf, sondern die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Genusstauglichkeitskennzeichen zu verwenden, die mit dem gemeinschaftlichen Genusstauglichkeitskennzeichen nicht verwechselt werden können. Ferner ist die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit für die Fälle zu regeln, die aus dem Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgenommen sind oder sich aus umsetzungsbedürftigem Gemeinschaftsrecht ergeben:

Für die Kennzeichnung der Genusstauglichkeit von Fleisch von Huftieren, die außerhalb eines Schlachthofes notgeschlachtet wurden, wird auf Grund des Anhangs III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 9 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 das Muster des Stempels nach Anlage 1 Nr. 1 bestimmt (Absatz 1).

Erlegtes Großwild, das der Ausnahmeregelung des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegt und auf das damit nicht die Untersuchungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 anzuwenden sind, ist im Falle der ausschließlichen Trichinenuntersuchung mit dem Stempel entsprechend Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.6 (Absatz 2) oder im Falle der Fleischuntersuchung mit dem Stempel entsprechend Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.7 der Fleischhygiene-Verordnung, der nach dem bisherigen Recht der Genusstauglichkeitskennzeichnung von Fleisch aus Hausschlachtungen vorbehalten war (Absatz 3), zu kennzeichnen.

Fleisch aus Schlachthöfen, die bis zum 1. Januar 2006 lediglich der Pflicht zur Registrierung unterlagen, darf auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 bis zur Zulassung nur mit einem nationalen Kennzeichen in den Verkehr gebracht werden. Bei Fleisch aus diesen Betrieben ist weiterhin mit der Stempelform für genusstaugliches Fleisch aus registrierten Schlachtbetrieben (Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.1 der durch Artikel 18 Nr. 9 aufzuhebenden Fleischhygiene-Verordnung), ergänzt um die für die Bundesrepublik Deutschland maßgebliche Abkürzung „DE“ zu kennzeichnen (Absatz 4).

Fleisch, das als nicht genusstauglich beurteilt wurde, ist mit dem Stempel „Untauglich“ (Anlage 1 Kapitel V Nr. 6.1.3 der Fleischhygiene-Verordnung) zu kennzeichnen (Absatz 5).

Die Regelungen sind auf § 14 Abs. 1 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 9:

Die Regelung dient der Umsetzung von Anforderungen der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, Nr. L 191 S. 1). Dabei werden die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 96/23/EG zusammengefasst, die bislang in mehreren, durch Artikel 18 aufzuhebenden, Produkt bezogenen Rechtsverordnungen geregelt waren. Im einzelnen gilt Folgendes:

Nach § 2 Nr. 10 des BVL-Gesetzes wird das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf dem Gebiet der Erstellung eines Rückstandsüberwachungsplanes nach Maßgabe der Richtlinie 96/23/EG tätig, wobei die zuständigen Behörden der Länder zu beteiligen sind. Während Anhang I Abschnitt I Kapitel II Buchstabe F Nr. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen

Tierarzt lediglich die Aufgabe zuweist, eine ordnungsgemäße Entnahme, Identifizierung, Behandlung und Beförderung von Proben zur Rückstandsuntersuchung im Rahmen des Rückstandsüberwachungsplanes sicherzustellen, wird durch Absatz 1 die Pflicht der zuständigen Behörde geregelt, die Proben nach Maßgabe des Rückstandsüberwachungsplanes auch zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 der Richtlinie 96/23/EG.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/23/EG. Die Regelung ist erforderlich, weil Artikel 3 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bei einer ansonsten inhaltsgleichen Regelung Ausnahmen von dem Grundsatz zulässt, dass amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung durchgeführt werden. Nach Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 werden besondere Gemeinschaftsvorschriften für amtliche Kontrollen von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht berührt.

Durch die Absätze 3 und 4 werden Artikel 18 Abs. 2 Satz 1 (Absatz 3) und Artikel 23 Abs. 4 Satz 1 (Absatz 4) der Richtlinie 96/23/EG umgesetzt.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 96/23/EG.

Durch die Absätze 6 bis 8 werden die an die in Schlachthöfen tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte adressierten Anforderungen an die Rückstandsüberwachung im Verdachtsfall nach Artikel 24 der Richtlinie 96/23/EG umgesetzt und mit den Regelungen über die Entscheidungen bezüglich lebender Tiere nach Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 verknüpft. Dabei regelt Absatz 6 die Sicherheitsvorkehrungen der getrennten Schlachtung und Beschlagnahme des Fleisches im Falle des Verdachts der vorschriftswidrigen Behandlung nach Artikel 24 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 96/23/EG. Absatz 7 dient der Umsetzung von Artikel 24 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Richtlinie 96/23/EG. Absatz 8 regelt entsprechend Artikel 24 Nr. 2 der Richtlinie 96/23/EG die Fälle, in denen von der Anordnung der Verschiebung der Schlachtung abgewichen werden kann.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 (Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8) und § 47 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a (Absatz 4) gestützt.

Zu Artikel 4

Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern

Zu § 1:

Die Verordnung dient der inhaltlichen Fortführung der lebensmittelrechtlichen Regelungen der Verordnung zur Änderung tierseuchen- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2791) zur Umsetzung der lebensmittelrechtlich relevanten Vorgaben der Zoonosen-Überwachungs-Richtlinie 2003/99/EG.

Zu § 2:

Die Regelung enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen, die sich auf die relevanten Begriffsbestimmungen der Artikel 2 und 8 Abs. 1 der Zoonosen-Überwachungs-Richtlinie 2003/99/EG beziehen.

Zu § 3:

Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 regelt u. a. mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel, die die Lebensmittelsicherheit definieren. Dies betrifft auch die nach Anhang I Buchstabe A der Richtlinie 2003/99/EG überwachungspflichtigen Zoonoseerreger, die für die Lebensmittelsicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 stützen sich dabei auf den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Der fachlichen Forderung nach einem Risiko basierten Ansatz wird bei der betrieblichen Eigenkontrolle auf Zoonoseerreger somit entsprochen.

Die Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung der Vorgaben von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/99/EG. Durch die Regelungen wird gewährleistet, dass bei Untersuchungen auf Zoonoseerreger geeignete Rückstellproben erhalten bleiben, die Isolate der Erreger verwahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörde Rückstellproben und Isolate vorgelegt werden können (Absatz 1). Auch bei Beauftragung eines nicht betriebseigenen Labors hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hierfür Sorge zu tragen.

Die Pflicht der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers, im Falle des Nachweises von Zoonoserregern die zuständige Behörde zu informieren (Absatz 2 Nr. 1), ermöglicht der Behörde einen schnelleren Zugriff auf Rückstellproben und/oder Isolate (Absatz 2 Nr. 2) und verkürzt hierdurch deren Aufbewahrungsdauer. Die maximale Aufbewahrungsfrist von drei Monaten soll die Anforderungen im Hinblick auf die vorzuhaltenden Lagerkapazitäten verhältnismäßig gestalten (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a). Die Möglichkeit für die zuständige Behörde, auf Rückstellproben und/oder Isolate zurückzugreifen zu können, schafft die Voraussetzung für weitere Untersuchungen einschließlich der Bestimmung von Antibiotikaresistenzen (Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b).

Absatz 3 stellt klar, dass die in Absatz 1 und 2 geregelten Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber der zuständigen Behörde im Falle der gesetzlich geregelten Auskunftsverweigerungsrechte nicht bestehen.

Absatz 4 dient der Umsetzung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/99/EG. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass die Ergebnisse der Untersuchungen verwahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden können.

Zu § 4:

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Die Regelungen sind auf § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 4 LFGB gestützt.

Zu Artikel 5

Änderung der Fleisch-Verordnung

Zu Nummer 1:

Die durch die Regelung aufzuhebende Kennzeichnungsregelung des § 3 Abs. 2a wurde im Rahmen der Umsetzung von Anhang B Kapitel V Nr. 4 der Fleischerzeugnis-Richtlinie 77/99/EWG in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 92/5/EWG in die Fleisch-Verordnung aufgenommen. Mit dem Beginn der Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 zum 1. Januar 2006 und der Aufhebung der Richtlinie 77/99/EWG durch Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie 2004/41/EG zu diesem Zeitpunkt entfällt die Grundlage für diese Regelung. Als Folge der Aufhebung des § 2 Abs. 2a wird § 3 Abs. 3 gegenstandslos und entfällt ebenfalls.

§ 6 wird aufgehoben, da durch § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB auch Artikel 5 Abs. 3 der Etikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG umgesetzt ist. Der Hinweis auf den aufgetauten Zustand von Fleisch muss auf Grund dieser Regelung erfolgen.

Die Aufhebung des § 12 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung der Hackfleisch-Verordnung (siehe Artikel 18 Nr. 2).

Zu Nummer 2:

Durch die Regelungen werden die auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz bezogenen Straf- und Bußgeldvorschriften auf die entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches umgestellt.

Zu Nummer 3:

Die Aufhebung der Regelung der Anlage 3 Nr. 8 ist eine Folgeänderung zu der in Nummer 1 vorgenommenen Aufhebung des § 3 Abs. 2a. Infolge des Wegfalls der Kennzeichnungsregelung nach § 3 Abs. 2a ist auch die gleichsinnige Kennzeichnungsvorschrift für lose Ware gemäß Anlage 3 Nr. 8 aufzuheben.

Die Änderungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 34 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Nr. 1 bis 3 (Nummer 1) und § 35 Nr. 1 und 3 (Nummer 3) LFGB gestützt.

Zu Artikel 6

Änderung der Wein-Verordnung

Durch Artikel 18 Nr. 3 und 6 werden die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung und die Lebensmittelhygiene-Verordnung aufgehoben. Durch die Neufassung des § 14 der Wein-Verordnung erfolgt die Anpassung an diese neue Rechtslage.

Die Änderungen sind auf § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b Weingesetz gestützt.

Zu Artikel 7

Änderung der Kosmetik-Verordnung

Die Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die auf Grund des § 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittelrecht in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden sind, sind hinsichtlich der Lebensmittel in § 14 Abs. 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (siehe Artikel 11 Nr. 13 Buchstabe a) überführt worden. Durch die Änderung der Kosmetik-Verordnung werden diese Ausnahmebestimmungen auch für kosmetische Mittel entsprechend anwendbar.

Die Regelung ist auf § 53 Abs. 2 LFGB gestützt.

Zu Artikel 8

Änderung der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung

Zu Nummer 1

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an die seit Inkrafttreten des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches geänderte Rechtslage.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass durch Artikel 7 Nr. 7 und 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts das Fleisch- und das Geflügelfleischhygienegesetz sowie durch Artikel 18 Nr. 9 bis 12 der vorliegenden Verordnung die fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Verordnungen aufgehoben werden. Das neue Lebensmittelhygienerecht der Gemeinschaft enthält darüber hinaus kein eigenständiges Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht. Die Vermittlung der erforderlichen Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Lebensmittelhygienerechts wird durch § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 8 der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung erfasst, so dass § 3 Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung zu streichen ist.

Zu Nummer 3

Vom 1. Januar 2006 an dürfen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte bei der Überwachung von Schlachthöfen sowie Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben nur noch von amtlichen Fachassistenten unterstützt werden, die über die in Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 geregelten fachlichen Qualifikation verfügen. Durch Artikel 18 Nr. 10 und 11 werden daher die Fleischkontrolleur-Verordnung und die Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure aufgehoben. Die Änderung trägt dieser geänderten Rechtslage Rechnung.

Die Änderungen sind auf § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a und b LFGB gestützt.

Zu Artikel 9

Änderung der Honigverordnung

Die Regelung der Rückstandsuntersuchungen durch § 5 der Honigverordnung dient der Umsetzung der Artikel 3 und 11 der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG. Als Folge der Aufhebung der produktspezifischen Verordnungen des Lebensmittelhygienerechts durch Artikel 18 dieser Verordnung werden die betreffenden Vorschriften für alle Lebensmittel tierischen Ursprungs in §§ 39 ff des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie § 9 Abs. 1 der Überwachungsverordnung – Lebensmittel tierischen Ursprungs (siehe Artikel 3) horizontal geregelt. § 5 der Honigverordnung ist daher aufzuheben.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Nr. 6 LFGB gestützt.

Zu Artikel 10

Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Die Ausnahmebestimmungen des § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die auf Grund des § 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittelrecht in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung bis zu einer Neuregelung weiter anzuwenden sind, sind hinsichtlich der Lebensmittel in § 14 Abs. 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (siehe Artikel 11 Nr. 13 Buchstabe a) überführt worden. Durch die Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung werden diese Ausnahmebestimmungen auch für Bedarfsgegenstände entsprechend anwendbar.

Die Regelung ist auf § 53 Abs. 2 LFGB gestützt.

Zu Artikel 11

Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Zu Nummer 1

Zu § 1

Der Anwendungsbereich der Verordnung umfasst nunmehr die Einfuhr und Durchführung von Lebensmitteln jeglicher Art und auch, soweit ausdrücklich bestimmt, die Einfuhr und Durchführung von lebenden Tieren, deren Fleisch als Lebensmittel zu dienen bestimmt ist. Damit werden die Regelungen der Richtlinie 96/23/EG im Hinblick auf die Rückstandskontrolle von lebenden Tieren bei der Einfuhr abschließend umgesetzt.

Als Folge der Aufhebung der produktspezifischen Hygieneverordnungen im Rahmen der Neuordnung des nationalen Lebensmittelhygienerechts entfallen die bisher in Absatz 2 und Absatz 3 geregelten Unberührtheitsklauseln.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstaben b, d, e, h, i, j und Satz 2, Abs. 4 Nr. 1 Buchstaben a bis d und f und Abs. 4 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu § 2

Nummer 1:

Die Definition des Begriffs „Lebensmittel tierischen Ursprungs“ verweist auf die Definition, die im Rahmen des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts getroffen wurde.

Nummer 2:

Durch die Änderung wird der Begriff der „Sendung“ wird ausgeweitet auf lebende Tiere.

Nummer 3:

Die Begriffsbestimmung der „Grenzkontrollstelle“ entspricht der Begriffsbestimmung im geltenden Absatz 1 Nr. 2.

Nummer 9:

Die Begriffsbestimmung des „Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr“ entspricht der Begriffsbestimmung im geltenden Absatz 1 Nr. 5.

Nummern 10, 14 und 15:

Die neu aufgenommenen Begriffsbestimmungen des „Mitgliedstaates“, der „Ausfuhr“ und der „Rückstände“ dienen der Klarstellung und entsprechen den im aufgehobenen Fleischhygienegesetz und im aufgehobenen Geflügelfleischhygienegesetz geregelten verwendeten Definitionen.

Nummer 11:

Die Begriffsbestimmung des „Drittlandes“ entspricht der Begriffsbestimmung im geltenden Absatz 2 Nr. 1.

Entfallen ist nunmehr die Definition des Begriffs der „Einfuhr“, der jetzt in Artikel 2 Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bestimmt wird.

Nummern 12 und 13:

Die Begriffsbestimmungen der „Durchfuhr“ und der „Beseitigung“ entsprechen den bisherigen Begriffsbestimmungen; die Notwendigkeit der Neufassung ergibt sich als Folge der Aufhebung des Fleischhygienegesetzes.

Zu Nummer 2

Der neu aufgenommene § 3a regelt strafbewehrte Einfuhrverbote und –beschränkungen für lebende Tiere im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Es handelt sich um Tatbestände, in denen lebende Tiere nach den Kriterien des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts oder der Richtlinie 96/23/EG ein Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen. Diese Regelung ergänzt die Regelungen des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und des Verbringungsverbotes nach § 53 Abs. 1 LFGB.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 4 ergibt sich als Folgeänderung aus den Änderungen der §§ 1 und 5.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e und Satz 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 4

Mit dem neuen § 4a werden die bisher in dieser Verordnung geregelten allgemeinen Einfuhrbestimmungen und die produktspezifischen Einfuhrregelungen der Fleischhygiene-, Geflügelfleischhygiene-, Milch-, Fischhygiene-, Eier und Eiprodukte-, Gelatine- und Kollagenverordnung zusammengefasst und fortgeführt. Auch nach der Ablösung der bisher geltenden Ratsrichtlinien zum Hygienerecht durch das neue EU-Lebensmittelhygienerecht gelten die gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/41/EG weiterhin fort. Die Umsetzung dieser gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen erfolgt nunmehr in dieser Verordnung.

Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit Anlage 1 regelt, dass Lebensmittel tierischen Ursprungs nur entsprechend dem produktspezifisch ergangenen Durchführungsrecht eingeführt werden dürfen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Rates, aufgrund derer Durchführungsregelungen zur Listung von Drittländern, Drittlandsbetrieben und Bescheinigungen bis zum 31. Dezember 2005 ergangen sind und bis zu einer Neuregelung auf der Grundlage der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 hinsichtlich der Drittland- und Drittlandbetriebslisten und bis zu einer Neuregelung im Rahmen von Ergänzungen des Artikels 6 in Verbindung mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich der Bescheinigungen weiter anwendbar bleiben, sind in Anlage 1 produktspezifisch gelistet. Ferner wird in Absatz 1 Nr. 2 in Umsetzung der Regelungen der Richtlinie 96/23/EG bestimmt, dass Erzeugnisse aus einem Drittland stammen müssen, das einen von der Gemeinschaft genehmigten Rückstandsüberwachungsplan vorgelegt hat.

Die Absätze 2 und 3 führen bestehende Ausnahmeregelungen zur Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren, Meeresschnecken und Fischereierzeugnissen (Einfuhren aus so genannten „nicht harmonisierten Drittländern“) sowie Eiprodukten fort.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b, e und f Doppelbuchstabe aa LFGB gestützt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus den Änderungen unter Nummer 1 (§ 1) ergeben (Ausweitung des Anwendungsbereiches der Verordnung).

Zu Nummer 6

Bei der Regelung unter Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 1).

Bei der Regelung unter Buchstabe b handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 (§ 1) sowie eine Anpassung an die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zur Rücksendung zurück gewiesener Sendungen.

Durch die Buchstaben c und d erfolgt die Umsetzung des Artikels 24 Abs. 1 und 2 der Drittlandkontroll-Richtlinie 97/78/EG und des Artikels 30 der Rückstandskontroll-Richtlinie 96/23/EG zur Durchführung verstärkter Kontrollen und der Entscheidung 2002/657/EG hinsichtlich der Bewertung positiver Rückstandsbefunde bei der Untersuchung auf verbotene oder nicht zugelassene Stoffe.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 7 bis 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 (§§ 1 und 2), redaktionelle Änderungen (Nummer 7 Buchstabe b) sowie Folgeänderungen zu Nummer 16 (Einfügung einer neuen Anlage 1).

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 10

Die Vorschriften zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, darunter auch essbare Schnecken, Froschschenkel, Honig und Gelee Royale, werden nunmehr umfassend in § 4 geregelt, so dass § 11 aufzuheben ist.

Die Regelung ist auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und f LFGB gestützt.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen als Folgeänderungen zu der durch Nummer 1 vorgenommenen Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung und um eine Aktualisierung des Verweises auf die gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung zur Regelung von Schutzmaßnahmen.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen unter Nummer 1 (§§ 1 und 2) und 3.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe e und Satz 2 LFGB gestützt.

Zu Nummer 13

Buchstabe a

Die Ausnahmeregelungen des § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes werden hinsichtlich der Lebensmittel in die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung übernommen. Damit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht § 47 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nicht mehr anzuwenden.

Ferner werden die Ausnahmeregelungen des § 14 im Hinblick auf Artikel 54 Abs. 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zur Einfuhr von Lebensmitteln ergänzt. Damit erfolgt die Übernahme der §§ 17a Abs. 1 Nr. 3 FIHV und 19 Abs. 1 Nr. 3 GFIHV in die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 1. Die bisherigen Ausnahmen von der Anwendung einfuhrrechtlicher Anforderungen werden fortgeführt und auf weitere Ausnahmetatbestände erweitert.

Die Regelungen sind auf § 53 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b bis f LFGB gestützt.

Zu Nummer 14

§ 15 regelt die Strafbewehrung bei Verstößen gegen die Einfuhrverbote der §§ 3a und 12 Abs. 2. Die Strafbewehrung bzgl. der in § 12 Abs. 1 geregelten Schutzmaßnahmen umfasst damit nunmehr neben Fleisch und Geflügelfleisch auch alle anderen Lebensmittel tierischen Ursprungs wie auch pflanzlichen Ursprungs, für die gemeinschaftsrechtliche Schutzmaßnahmen bezüglich der Einfuhr erlassen worden sind.

Zu Nummer 15

§ 16 regelt die Bußgeldbewehrung. Die Regelungen sind im Vergleich zu den geltenden Bestimmungen weitgehend unverändert; der Wortlaut wurde angepasst und redaktionell aktualisiert.

Zu Nummer 16

In der neuen Anlage 1 werden die maßgeblichen Rechtsakte des Rates, auf deren Grundlage Durchführungsbestimmungen der Kommission zur Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs bis zum 31. Dezember 2005 getroffen wurden, gelistet.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Anlage 1 (siehe Nummer 16).

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die in Artikel 2 Nr. 18 den Begriff der „Nämlichkeitskontrolle“ definiert.

Zu Nummer 19

Die Anlage 3 zur Warenuntersuchung wird neu gefasst und neu strukturiert. Kapitel I führt die geltenden allgemeinen Anforderungen der Anlage 2 der LMEV zur Warenuntersuchung fort. Das neu hinzugefügte Kapitel II enthält spezielle Anforderungen an die Warenuntersuchung bei lebenden Tieren. Mit den Kapitel III bis VI werden die bisher in den speziellen Produktregelungen (Fleischhygiene-Verordnung, Geflügelfleischhygiene-Verordnung, Milchverordnung, Fischhygiene-Verordnung, Eier- und Eiprodukteverordnung) geregelten Vorschriften zur Warenuntersuchung bei den jeweiligen Erzeugnissen in die Anlage 2 übernommen und im Grundsatz fortgeführt. Im Hinblick auf mikrobiologische

Anforderungen bei der Warenuntersuchung nehmen die neuen Regelungen Bezug auf die unmittelbar geltenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel. Mit Kapitel VII werden nunmehr auch für Gelatine und Kollagen, die als Lebensmittel verwendet werden sollen, Vorschriften für die spezielle Warenuntersuchung bei der Einfuhr erlassen.

Die Regelungen sind auf § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e LFGB gestützt.

Zu Artikel 12

Änderung der Milch-Güteverordnung

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Anpassungen an das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Nummer 2

Die Änderung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass die Milchverordnung durch Artikel 18 Nr. 13 aufgehoben wird. Die mit § 17 der Milchverordnung vergleichbare Vorschrift wird vom 1. Januar 2006 an durch Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 unmittelbar geltend geregelt.

Die Änderung ist auf § 10 Abs. 1 Milch- und Fettgesetz gestützt.

Zu Artikel 13

Änderung der Milcherzeugnis-Verordnung

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das für Milcherzeugnisse kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht und die bisher geltende Richtlinie 92/46/EWG mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis aufhebt. Damit dienen die Regelungen des § 2 Abs. 1 nunmehr ausschließlich der Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung. Diese sieht in Anhang I Nummer 3 Buchstabe b eine Regelung vor, wonach unbeschadet der Richtlinie

92/46/EWG die Haltbarmachung von ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen durch eine Wärmebehandlung (Sterilisation, UHT usw.) erzielt wird.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 6:

Diese spezielle Hygieneregelung ist durch den Wegfall des Wärmebehandlungsgebots im EG-Lebensmittelhygienerecht und die Hygienevorschriften für Ausrüstungen in Anhang II Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 obsolet geworden.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2:

Die bisherige Ausnahme von der Vorschrift der obligatorischen Wärmebehandlung von Milcherzeugnissen wird infolge der in § 2 Abs. 1 vorgenommenen grundsätzlichen Aufhebung des Wärmebehandlungsgebotes für Milcherzeugnisse obsolet.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der erforderlichen Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das nunmehr in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II Unterkapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verfahren „Pasteurisierung“ und „Ultrahoherhitzung“ beschreibt.

Die Regelung ist auf § 35 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

Zu Nummer 4:

Die Änderung beruht ebenso wie die in Nummer 1 Buchstabe a vorgenommene Änderung auf dem Wegfall des Wärmebehandlungsgebotes für Milcherzeugnisse im EG-Lebensmittelhygienerecht.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Nummer 7:

Es handelt sich um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisung auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Artikel 14**Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung**

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts. Der Begriff der „Milchsammelstelle“ ist im neuen EG-Lebensmittelhygienerecht nicht mehr definiert, und daher zu ersetzen durch den Begriff „Lebensmittelunternehmer, die Milch abholen oder sammeln“.

Die Regelung ist auf § 34 Satz 1 Nr. 7 LFGB gestützt.

Zu Artikel 15**Änderung der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung****Zu Nummer 1 Buchstabe a:**

Die Änderungen dienen der erforderlichen Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften für Konsummilch an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das in Anhang III Abschnitt IX Kapitel III Unterkapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 allgemeine Anforderungen für die Wärmebehandlung von Milcherzeugnissen vorsieht und die Verfahren „Pasteurisierung“ und „Ultrahoherhitzung“ definiert.

Die Regelung ist auf § 35 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Durch die Aufhebung der Milchverordnung (siehe Artikel 18 Nr. 13) entfällt die Definition für „Homogenisierung“. Da die Homogenisierung bei der Konsummilchherstellung selbstverständlich ist, erscheint die Angabe für den Verbraucher nicht sehr informativ. Daher soll an der obligatorischen Angabe nicht weiter festgehalten werden.

Die Regelung ist auf § 35 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgestzbuch.

Zu Artikel 16

Änderung der Käseverordnung

Zu Nummer 1:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das für Milcherzeugnisse kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummern 2 und 6:

Diese spezielle Hygieneregelung ist durch den Wegfall des Wärmebehandlungsgebots im EG-Lebensmittelhygienerecht und die Hygienevorschriften für Ausrüstungen in Anhang II Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 obsolet geworden

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 LFGB gestützt.

Zu Nummer 3:

Die Änderung dient der Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht und keine abschließenden Regelungen zu Wärmebehandlungsverfahren trifft.

Die Regelung ist auf § 35 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb LFGB gestützt.

Zu Nummer 4:

Infolge des Wegfalls des Wärmebehandlungsgebots im EG-Lebensmittelhygienerecht sind die Vorschriften zur Verkehrsfähigkeit ausländischer Käse und Erzeugnisse aus Käse anzupassen.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 17

Änderung der Butterverordnung

Zu Nummer 1:

Mit der Aufhebung der Milchverordnung entfällt u. a. die bisher in § 9 der Milchverordnung für das Führen der Bezeichnung „Molkerei“ enthaltene Regelung. Diese Regelung soll daher in der Butterverordnung weitergeführt werden.

Die Regelung ist auf § 14 Abs. 1 Nr. 4 LFGB gestützt.

Zu Nummer 2:

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht, das für Milcherzeugnisse kein Wärmebehandlungsgebot mehr vorsieht. Infolgedessen dürfen nicht nur Erzeugerbetriebe, sondern alle Lebensmittelunternehmer Butter als Rohmilcherzeugnis herstellen.

Die Regelung ist auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB und auf § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes gestützt.

Zu Nummer 3

Da die Herstellung von Butter als Rohmilcherzeugnis nicht mehr auf Erzeugerbetriebe beschränkt ist, soll die bisherige Kennzeichnungspflicht mit der Angabe „Landbutter“ (§ 3 Abs. 7) und auf das damit zusammenhängende Verbot (§ 3 Abs. 8) verzichtet werden.

Zu Nummer 4

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue EG-Lebensmittelhygienerecht. Bei den Anforderungen an die Herstellung von Butter der Handelsklassen ist an dem Erfordernis der Pasteurisierung des verwendeten Rohstoffs festzuhalten, da einschlägige Vorschriften des EG-Marktordnungsrechts unter anderem voraussetzen, dass Butter aus pasteurisiertem Rahm hergestellt wurde.

Ferner ist aus Gründen der Qualitätssicherung die Pasteurisierung des Rohstoffes bei Butter der Handelsklasse unabdingbar. Die Wärmebehandlung dient nicht nur Hygienezwecken (z. B. zur Keimreduktion), sondern führt auch zur Eliminierung unerwünschter Aromen (in Verbindung mit Entgasung), was zur Erzielung der spezifischen Qualitätsparameter unerlässlich ist.

Die Regelung ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB und § 7 Satz 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes gestützt.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um die nach Aufhebung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erforderliche Änderung der Verweisungen auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Nummer 6:

Die Änderungen dienen der Anpassung des Wortlauts des Musters der Bescheinigung über Markenbutter an die Vorgaben des neuen EG-Lebensmittelhygienerechts.

Die Regelungen sind auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b LFGB gestützt.

Zu Artikel 18

Aufheben von Rechtsvorschriften

Durch Artikel 2 der Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408(EG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 33, Nr. L 195 S. 12) werden die Produkt bezogenen Richtlinien des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts zum 1. Januar 2006 aufgehoben. Durch Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 wird ferner die Lebensmittelhygiene-Richtlinie 93/43/EWG zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Durch die Regelung wird die Aufhebung des bisherigen EG-Lebensmittelhygienerechts umgesetzt bzw. dadurch berücksichtigt, dass alle nationalen Rechtsverordnungen, die ausschließlich oder überwiegend der Umsetzung des bisherigen EG-Lebensmittelhygienerechts dienen, aufgehoben werden.

Die Aufhebung ist, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht, auf folgende Ermächtigungen gestützt:

- Nr. 1: § 13 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 35 Nr. 1, 2 Buchstabe a und c und Nr. 3 LFGB,
- Nr. 2: § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und b, § 14 Abs. 2 Nr. 1, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 7 und § 35 Nr. 1, 2 und 3 LFGB,
- Nr. 3: § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 36 Satz 1 Nr. 1, § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LFGB,
- Nr. 4: § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 35 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 2 und 4, § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 LFGB und § 43 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes,
- Nr. 5: § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6, § 35 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
- Nr. 6: § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 36 Satz 1 Nr. 1 und § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1,
- Nr. 7: § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 4, § 35 Nr. 1, § 36 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,

- Nr. 8: § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 35 Nr. 1, § 36 Satz 1 Nr. 1, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Satz 2 Nr. 2 und § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
- Nr. 9: § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6, Nr. 2 auch i. V. m. § 70 Abs. 8, Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 4, § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1, § 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, i und j, Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und Abs. 4 Nr. 1 und 2, § 57 Abs. 7 und § 64 Abs. 3
- Nr. 10: § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b LFGB,
- Nr. 11: § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe b LFGB und § 43 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes,
- Nr. 12: § 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchstabe b und Nr. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 70 Abs. 8, Nr. 2 und 6 und Abs. 2 Nr. 1, § 34 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 36 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 37 Abs. 1, Abs. 1 Nr. 2 auch in Verbindung mit Abs. 2, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, d, e, f Doppelbuchstabe aa, Buchstabe g, i und j, Abs. 2 Nr. 1, 2 und , 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 2, Nr. 6 und 8, Abs. 4 Nr. 1, § 57 Abs. 7 und § 64 Abs. 3,
- Nr. 13: § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 10 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1, § 34 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5, § 35 Nr. 1, § 36 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, § 37 Abs. 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 56 Abs. 1 Satz 1.

Zu Artikel 19

Neubekanntmachung

Durch die Regelung erhält das Bundesministerium die Erlaubnis zur Bekanntmachung der durch Artikel 12 umfassend geänderten Lebensmitteleinfuhr-Verordnung.

Zu Artikel 20

Inkrafttreten

Die Regelung enthält die erforderlichen Vorschriften über das Inkrafttreten.